

Satzung

Förderverein „schönes Görsroth e.V.“

Anschrift: c/o Christian Zeigner
Birkhecker Straße 4
65510 Hünstetten
Internet: <https://schoenes-goersroth.de>
E-Mail: gude@schoenes-goersroth.de



§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der am 20.05.2025 gegründete Verein führt den Namen „schönes Görsroth“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgericht Wiesbaden eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Name „schönes Görsroth e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Hünstetten-Görsroth.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- Zweck des Vereins ist die Förderung, Instandhaltung und Pflege der Landschaft und Infrastruktur, sowie die Stärkung des Zusammenhaltes und Dorflebens unseres Ortes. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ nach Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1AO) und zwar durch

- a. Erhebung von Beiträgen und Umlagen,
 - b. Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen, Veranstaltungen, Messen und auch direkter Ansprache von Firmen und Personen),
 - c. Die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 - Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
 - Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 - Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und genügt den Ansprüchen des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG).

§3 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft sowie durch den Tod.
- Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
6. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von 9/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
7. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

§4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer
2. Dem vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§6 Beschlüsse des Vereins

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§7 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 9/10 der abgegebenen, gültigen Stimmen.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gem. §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Gemeinde Hünstetten, die diesen Betrag ausschließlich zur Förderung kultureller Belange des Ortes Görsroth zu verwenden hat.

§8 Inkrafttreten der Vereinssatzung

1. Die Satzung ist in vorliegender Form am 20.05.2025 von der Mitgliederversammlung des Vereins „schönes Görsroth e.V.“ beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.